

**Reglement über die Spezialfinanzierung
zur Bewirtschaftung von Grundstücken
des Finanzvermögens der
Einwohnergemeinde Lengnau**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
II. FINANZIELLES	3
III. SACHGESCHÄFTE.....	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

I. Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung von Grundstücken des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Lengnau“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.
- Zweck** **Art. 2** Die Spezialfinanzierung dient zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln zum Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens zum Zwecke einer aktiven Landpolitik durch die Einwohnergemeinde Lengnau. Die Konkurrenzierung der privaten Liegenschaftseigentümer im Liegenschaftsmarkt durch die öffentliche Hand ist zu vermeiden.

II. Finanzielles

- Äufnung** **Art. 3** ¹Die Spezialfinanzierung wird am 1. Juli 2007 mit einem Betrag von Fr. 400'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung 2007 errichtet.
- ² Der Spezialfinanzierung müssen die Nettoerträge aus Veräusserungen von Grundstücken des Finanzvermögens zugewiesen werden.
- ³ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll 1 Million Franken nicht übersteigen.
- Verwendung** **Art. 4** Die Finanzierung des Kaufes von Grundstücken des Finanzvermögens im Gemeindegebiet von Lengnau soll über die Spezialfinanzierung abgedeckt werden.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 5** ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung zum Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens.
- ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
- Verzinsung** **Art. 6** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird zum Satz für Vergütungs- und Verzugszinsen der Steuerverwaltung des Kantons Bern verzinst.

Gemeinderechnung Vorschüsse **Art. 7** ¹ Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung ist in der Gemeinderechnung auszuweisen.

² Bei der Spezialfinanzierung darf kein Vorschussbestand ausgewiesen werden.

III. Sachgeschäfte

Rechtsgeschäfte **Art. 8** Der Gemeinderat beschliesst Rechtsgeschäfte über Eigentum im Finanzvermögen abschliessend, sofern der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht.

IV. Schlussbestimmungen

Ergänzung Organisationsreglement **Art. 9** Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 6 Bst d) Alinea 4 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglementes über die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung von Grundstücken des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Lengnau

Inkrafttreten **Art. 10** Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Schaad sig. Marcel Krebs

*Reglement über die Spezialfinanzierung zur Bewirtschaftung von Grundstücken des
Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Lengnau*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung der
Einwohnergemeinde vom 07. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 19. Oktober 2006
bekannt.

Lengnau, 16.01.2007

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Marcel Krebs

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Abteilung Gemeinden
Leiterin Gemeinderecht:

sig.
Monique Schürch, Fürsprecherin

Bern, 29.01.2007